



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Markus Walbrunn AfD**
vom 01.10.2024

Trans-Leitfaden der Landeshauptstadt München

Die Landeshauptstadt München hat durch das Referat für Bildung und Sport einen 13-seitigen Leitfaden namens „Trans*, intergeschlechtliche und non-binäre Schüler*innen an den Münchner Schulen“ herausgegeben. Dieser wurde erst durch Medienberichte (u. a. durch Junge Freiheit) bekannt. Der Leitfaden ist nicht auf dem Stadtportal auffindbar und entstand offenbar nicht unter Einbeziehung aller betroffenen Gruppen und qualifizierter Wissenschaftler, sondern trägt die alleinige Handschrift von Trans-Aktivist*innen. Der Leitfaden untergräbt das Erziehungsrecht der Eltern nach Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz (GG), indem sie außen vor gelassen werden, und bestärkt undifferenziert Trans-Identifikationen. Aufgrund der zunehmenden Verbreitung solcher Handreichungen, ihrer Gefahren für die kindliche Psyche und fehlenden Lösungen soll die Staatsregierung dazu befragt werden.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Gibt es vergleichbare Leitfäden, die an staatlichen Schulen des Freistaates Anwendung finden (bitte jeweils nach Themengebiet, Titel, Autor, Finanzierung, Adressaten des Leitfadens, Einführungsdatum und Zugang zum Volltext auflisten)? 3
- 1.2 Sind vergleichbare Leitfäden an staatlichen Schulen für die Öffentlichkeit einsehbar (falls ja, bitte mögliche Rahmenbedingungen ausführen)? 3
- 1.3 Sind laut Kenntnis der Staatsregierung vergleichbare Leitfäden an staatlichen Schulen geplant (bitte alle entsprechenden Planungen dazu erläutern und auf die Haltung der Staatsregierung zum Umgang mit dem Thema sowie zu der Notwendigkeit der Beteiligung von Eltern, Lehrern und Wissenschaft eingehen)? 3
- 2.1 Wie bewertet die Staatsregierung den Leitfaden „Trans*, intergeschlechtliche und non-binäre Schüler*innen an den Münchner Schulen“ der Landeshauptstadt (bitte im Rahmen der Beantwortung auf folgende Gesichtspunkte eingehen: problematischer Umgang mit dem Erziehungsrecht der Eltern, Rechte der Mitschüler und Lehrer, Verfassungsgebot zum Schutz der Familie und Einbeziehung der gesamten Schulfamilie sowie aller hierfür relevanten Disziplinen der Wissenschaft)? 3
- 2.2 Wie bewertet die Staatsregierung die unterbliebene Veröffentlichung des Leitfadens auf dem Stadtportal, obwohl die Seiten der eigens eingerichteten Fachstellen beim Direktorium für solche Fälle einen Reiter „Veröffentlichungen“ vorsehen? 3

3.1	Welche Kosten sind dem Freistaat durch Maßnahmen im Rahmen des Themas LSBTQI* an bayerischen Schulen entstanden (bitte seit 2019 mit Auflistung der entsprechenden Produkte [z. B. Leitfäden] nach Jahren aufgeschlüsselt auflisten)?	4
3.2	Welche Kosten sind dem Freistaat durch den Betrieb von Gleichstellungsstellen entstanden?	4
4.1	Welche Gründe kommen aus Sicht der Staatsregierung dafür in Betracht, die Beteiligung der Eltern im Leitfaden nicht nennenswert zu thematisieren (bitte auch angeben, ob die Eltern nach Bewertung der Staatsregierung von den Erstellern als Störfaktoren angesehen werden)?	5
4.2	Inwiefern wird das Erziehungsrecht der Eltern nach Art. 6 Abs. 2 GG berücksichtigt?	5
4.3	Wie ist die Einbindung der Eltern in solchen Fällen konkret vorgesehen?	5
5.	Wie kann aus Sicht der Staatsregierung verhindert werden, dass vergleichbare Leitfäden dazu führen, dass aufgrund pubertätsbedingter psychischer Belastungen vorschnell irreparable physische Eingriffe bei Kindern und Jugendlichen vorgenommen werden?	5
6.1	Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung dazu vor, wie viele Kinder und Jugendliche sich in Bayern nicht mit ihrem biologischen Geschlecht identifizieren (bitte insgesamt, regional nach Regierungsbezirk und Gemeinde sowie Art der Geschlechtsinkongruenz respektive Geschlechtsdysphorie gruppiert auflisten)?	6
6.2	Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung dazu vor, wie viele Kinder und Jugendliche sich in München nicht mit ihrem biologischen Geschlecht identifizieren (bitte insgesamt, nach Schulsprengel und Art der Geschlechtsinkongruenz respektive Geschlechtsdysphorie auflisten)?	6
6.3	Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung dazu vor, wie hoch der Anteil von Kindern und Jugendlichen ohne eindeutige Geschlechtsmerkmale in Bayern ist (bitte insgesamt, regional nach Regierungsbezirk und Gemeinde auflösen)?	6
7.1	Wie viele Straftaten an Schulen sind im Zusammenhang mit Geschlechtsdysphorien, Intersexualität und sexueller Orientierung seit Beginn des Schuljahres 2019/2020 erfasst worden (bitte systematisiert nach Deliktart, Gemeinde und Schuljahr auflösen)?	6
7.2	Mit welchen Maßnahmen geht die Staatsregierung gegen mögliche Belästigungen im Zuge der zunehmenden Auflösung der Geschlechterordnung, insbesondere nach Inkrafttreten des sogenannten Selbstbestimmungsgesetzes, vor (bitte Belästigungen und ähnliche Vorfälle insbesondere gegenüber Mädchen und Frauen an einschlägigen Orten wie z. B. Umkleiden, Saunen, Toiletten und Frauenhäusern auflisten)?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention, dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium der Justiz
vom 04.12.2024

- 1.1 Gibt es vergleichbare Leitfäden, die an staatlichen Schulen des Freistaates Anwendung finden (bitte jeweils nach Themengebiet, Titel, Autor, Finanzierung, Adressaten des Leitfadens, Einführungsdatum und Zugang zum Volltext auflisten)?**
- 1.2 Sind vergleichbare Leitfäden an staatlichen Schulen für die Öffentlichkeit einsehbar (falls ja, bitte mögliche Rahmenbedingungen ausführen)?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden wegen des Gesamtzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) liegt seit April 2024 ein „Leitfaden für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie Beratungslehrkräfte zum pädagogisch-psychologischen Umgang mit Fällen von Geschlechtsdysphorie/Geschlechtsinkongruenz an Schulen“ vor. Dieser ist über die Staatlichen Schulberatungsstellen ausschließlich an Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie Beratungslehrkräfte als Zielgruppe gerichtet. Inhaltlich enthält er pädagogische und psychologische Empfehlungen und Hinweise für den Umgang mit Betroffenen im Rahmen von Beratungen. Der Leitfaden ist nicht öffentlich zugänglich.

- 1.3 Sind laut Kenntnis der Staatsregierung vergleichbare Leitfäden an staatlichen Schulen geplant (bitte alle entsprechenden Planungen dazu erläutern und auf die Haltung der Staatsregierung zum Umgang mit dem Thema sowie zu der Notwendigkeit der Beteiligung von Eltern, Lehrern und Wissenschaft eingehen)?**

Nein.

- 2.1 Wie bewertet die Staatsregierung den Leitfaden „Trans*, intergeschlechtliche und non-binäre Schüler*innen an den Münchner Schulen“ der Landeshauptstadt (bitte im Rahmen der Beantwortung auf folgende Gesichtspunkte eingehen: problematischer Umgang mit dem Erziehungsrecht der Eltern, Rechte der Mitschüler und Lehrer, Verfassungsgebot zum Schutz der Familie und Einbeziehung der gesamten Schulfamilie sowie aller hierfür relevanten Disziplinen der Wissenschaft)?**
- 2.2 Wie bewertet die Staatsregierung die unterbliebene Veröffentlichung des Leitfadens auf dem Stadtportal, obwohl die Seiten der eigens eingerichteten Fachstellen beim Direktorium für solche Fälle einen Reiter „Veröffentlichungen“ vorsehen?**

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden wegen des Gesamtzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Festzuhalten ist: Der genannte Leitfaden wurde von der Landeshauptstadt München für die städtischen Schulen erstellt. Die Lehrkräfte in der Zielgruppe sind städtische Beamte bzw. Angestellte, die der Dienstaufsicht der Landeshauptstadt München unterstehen. Es besteht folglich keine Zuständigkeit des StMUK in Bezug auf den Leitfaden. Ein schulaufsichtliches Einschreiten des StMUK ist nicht angezeigt.

Unabhängig davon gilt: Die Schule hat die Pflicht, einen Beitrag dazu zu leisten, dass alle Schülerinnen und Schüler diskriminierungsfrei heranwachsen können. Dazu gehört auch die Begleitung der Schülerinnen und Schüler in ihrem seelischen und körperlichen Reifungsprozess durch angemessene und ausgewogene Informationen zu Fragen der Sexualität. Deshalb sind auch die Wissensvermittlung und Reflexion dieser Themen im bayerischen Unterricht essenziell. Grundlage für die Familien- und Sexualerziehung ist Art. 48 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Die Behandlung des sensiblen Themenkomplexes der Familien- und Sexualerziehung an den bayerischen Schulen wird dabei durch die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen (abrufbar unter: www.gesetze-bayern.de¹) geregelt. Gemäß den Richtlinien sind Wissensvermittlung und Reflexion in Bezug auf Geschlechterrollen und Geschlechtsidentität, unterschiedliche Lebensformen und sexuelle Orientierungen sowie Transsexualität im Unterricht wie auch die Vermittlung von Toleranz und Respekt gegenüber allen Menschen – ungeachtet ihrer sexuellen Identität – verbindlich vorgesehen.

3.1 Welche Kosten sind dem Freistaat durch Maßnahmen im Rahmen des Themas LSBTQI* an bayerischen Schulen entstanden (bitte seit 2019 mit Auflistung der entsprechenden Produkte [z. B. Leitfäden] nach Jahren aufgeschlüsselt aufführen)?

Durch die Erstellung des Leitfadens für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie Beratungslehrkräfte zum pädagogisch-psychologischen Umgang mit Fällen von Geschlechtsdysphorie/Geschlechtsinkongruenz sind dem Freistaat Bayern keine Kosten entstanden, da der Leitfaden ausschließlich in digitaler Form zur Verfügung steht und von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, die im Rahmen ihrer Versetzung an der Staatlichen Schulberatungsstelle tätig sind, erarbeitet wurde. Die Aufgabe fällt in ihren Tätigkeitsbereich.

Für das Kabarettprogramm „Homologie mit Malte Anders“ entstanden

- im Jahr 2022 Kosten in Höhe von 6.648,80 Euro,
- im Jahr 2023 Kosten in Höhe von 84.636,40 Euro und
- im Jahr 2024 (Stand 31.07.2024) Kosten in Höhe von 38.585,60 Euro.

3.2 Welche Kosten sind dem Freistaat durch den Betrieb von Gleichstellungsstellen entstanden?

Gleichstellungsstellen sind europarechtlich definiert. Solche Gleichstellungsstellen unterhält der Freistaat Bayern nicht.

1 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_1_1_1_1_3_K_964>true

4.1 Welche Gründe kommen aus Sicht der Staatsregierung dafür in Betracht, die Beteiligung der Eltern im Leitfaden nicht nennenswert zu thematisieren (bitte auch angeben, ob die Eltern nach Bewertung der Staatsregierung von den Erstellern als Störfaktoren angesehen werden)?

Die Staatsregierung kann keine Einschätzung zu den etwaigen Motiven der Landeshauptstadt München abgeben.

4.2 Inwiefern wird das Erziehungsrecht der Eltern nach Art. 6 Abs. 2 GG berücksichtigt?

Für eine rechtliche Bewertung des Leitfadens fehlt es über die bereits erfolgten Ausführungen hinaus, wie bereits dargestellt, an einer Zuständigkeit des StMUK.

Ergänzend wird auf Drs. 19/1890 verwiesen, insbesondere auf die Antwort zu Frage 3.3.

4.3 Wie ist die Einbindung der Eltern in solchen Fällen konkret vorgesehen?

Konkrete verpflichtende Vorgaben zur Beteiligung von Erziehungsberechtigten gemäß BayEUG oder gemäß der Schulordnungen bei etwaigen Vorhaben auf Schulebene bestehen nicht. Die gemeinsame Erziehungsaufgabe der Schule und der Erziehungsberechtigten erfordert stets eine von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit, vgl. Art. 74 BayEUG. Der den Schulen übertragene Ermessensspielraum ermöglicht eine einzelfallgerechte Vorgehensweise in der Praxis. Zu wichtigen Vorhaben des StMUK auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung erfolgt zudem eine Einbeziehung von Elternvertretungen unter anderem auch über den Landesschulbeirat, vgl. Art. 73 BayEUG.

Ergänzend dazu ist auch die Antwort zu Frage 5 zu berücksichtigen.

5. Wie kann aus Sicht der Staatsregierung verhindert werden, dass vergleichbare Leitfäden dazu führen, dass aufgrund pubertätsbedingter psychischer Belastungen vorschnell irreparable physische Eingriffe bei Kindern und Jugendlichen vorgenommen werden?

Neben den Lehrkräften, die in der Klasse unterrichten, sind insbesondere die Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen sowie die Beratungslehrkräfte Ansprechperson des Vertrauens für Schülerinnen und Schüler sowie für deren Erziehungsberechtigte, aber auch für Lehrkräfte und Schulleitungen. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen helfen durch geeignete psychologische Interventionen zur Bewältigung von persönlichen Krisen und unterstützen beratend zu verschiedenen Themen wie auch bei persönlichen Fragestellungen zum Thema sexuelle Orientierung oder Geschlechteridentität. Bei Bedarf vermitteln sie ggf. weitere geeignete (außerschulische) Hilfeangebote. Zudem stehen den Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften an den Staatlichen Schulberatungsstellen insbesondere für Fragestellungen, die über die einzelne Schule hinausgehen, besonders erfahrene Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie Beratungslehrkräfte zur Verfügung. Diese unterstützen auch die Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen und Beratungslehrkräfte an den Schulen vor Ort beratend und greifen entsprechende Themen in Dienstbesprechungen und Fortbildungsveranstaltungen auf.

Ärztinnen und Ärzte unterliegen persönlich berufs- und standesrechtlichen Vorgaben sowie medizinethischen und menschlichen Geboten bei Beachtung des anerkannten Standes wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Heilkunde – die Staatsregierung ist dabei nicht beteiligt.

- 6.1 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung dazu vor, wie viele Kinder und Jugendliche sich in Bayern nicht mit ihrem biologischen Geschlecht identifizieren (bitte insgesamt, regional nach Regierungsbezirk und Gemeinde sowie Art der Geschlechtsinkongruenz respektive Geschlechtsdysphorie gruppiert ausführen)?**
- 6.2 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung dazu vor, wie viele Kinder und Jugendliche sich in München nicht mit ihrem biologischen Geschlecht identifizieren (bitte insgesamt, nach Schulsprengel und Art der Geschlechtsinkongruenz respektive Geschlechtsdysphorie ausführen)?**
- 6.3 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung dazu vor, wie hoch der Anteil von Kindern und Jugendlichen ohne eindeutige Geschlechtsmerkmale in Bayern ist (bitte insgesamt, regional nach Regierungsbezirk und Gemeinde aufschlüsseln)?**

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden wegen des Gesamtzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

- 7.1 Wie viele Straftaten an Schulen sind im Zusammenhang mit Geschlechtsdysphorien, Intersexualität und sexueller Orientierung seit Beginn des Schuljahres 2019/2020 erfasst worden (bitte systematisiert nach Deliktart, Gemeinde und Schuljahr aufschlüsseln)?**

Seitens des StMUK werden diesbezüglich keine Daten erhoben. Auf eine Abfrage bei den Schulen wurde mit Blick auf den damit für diese verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwand verzichtet.

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) beantwortet die Fragen in seiner Zuständigkeit folgendermaßen: Bei den in den Fragen genannten Straftaten handelt es sich um Politisch motivierte Kriminalität (PMK), welche im bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) abgebildet werden. Im KPMD-PMK ist eine standardisierte Erfassung hinsichtlich „Tatörtlichkeiten“ und daher auch nach „Schulen“ nicht vorgesehen, so dass eine automatisierte Recherche im Sinne der Fragestellung nicht erfolgen kann.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

7.2 Mit welchen Maßnahmen geht die Staatsregierung gegen mögliche Belästigungen im Zuge der zunehmenden Auflösung der Geschlechterordnung, insbesondere nach Inkrafttreten des sogenannten Selbstbestimmungsgesetzes, vor (bitte Belästigungen und ähnliche Vorfälle insbesondere gegenüber Mädchen und Frauen an einschlägigen Orten wie z. B. Umkleiden, Saunen, Toiletten und Frauenhäusern aufführen)?

Die Fragestellung wird hier so verstanden, inwieweit Belästigungen mit strafrechtlicher Relevanz in diesem Kontext erfasst werden und mit welchen Maßnahmen dagegen (jeweils) vorgegangen wird.

Unabhängig von der Motivation für eine etwaige „Belästigung“ und damit auch in diesem Kontext gilt für den Schulbereich: Für strafrechtlich relevante Vorkommnisse gelten die Regelungen in der Bekanntmachung des damaligen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes vom 23.09.2014 (KWMBI. S. 207), abrufbar unter: www.gesetze-bayern.de². Danach hat die Schule unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden zu informieren, sobald ihr konkrete Tatsachen bekannt werden, die darauf hindeuten, dass eine der in Ziffern 4.1 oder 4.2 der Bekanntmachung aufgelisteten Straftaten an der Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule durch oder gegen ihre Schülerinnen oder Schüler bevorsteht, versucht oder vollendet worden ist. Gemäß Ziffer 4.3 der Bekanntmachung sind die Lehrkräfte verpflichtet, unverzüglich die Schulleiterin oder den Schulleiter zu unterrichten, sobald ihnen konkrete Tatsachen bekannt werden, die auf das Vorliegen von Straftaten im Sinne von Ziffern 4.1 oder 4.2 hindeuten.

Das Staatsministerium der Justiz (StMJ) beantwortet die Frage in seiner Zuständigkeit folgendermaßen: Die Strafverfolgungsbehörden nehmen nach dem Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 Strafprozessordnung) Ermittlungen auf, wann immer ihnen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten bekannt werden.

Das StMI beantwortet die Frage in seiner Zuständigkeit folgendermaßen: Die Bayerische Polizei bekämpft jegliche Art der PMK mit allen rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen. Die Maßnahmen orientieren sich dabei stets am Einzelfall, weshalb an dieser Stelle keine allgemeingültige Aussage getroffen werden kann. Grundsätzlich können vonseiten der Bayerischen Polizei aber nur diejenigen Straftaten verfolgt werden, welche ihr von sich aus bekannt werden oder aber von außen mitgeteilt werden, z. B. im Rahmen von Strafanzeigen. Folglich ist die Bekämpfung von PMK auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, wobei jede und jeder Einzelne dazu aufgerufen ist, derartige Straftaten zu melden bzw. anzuzeigen.

Dem StMAS ist aktuell kein Fall bekannt, bei dem es in Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Selbstbestimmungsgesetzes zu Vorfällen gegenüber Frauen in staatlich geförderten Frauenhäusern gekommen ist.

2 <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV290600>true>

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.